

Mündliche Anfrage mit Antwort vom 16.09.2011

des Ministeriums für Inneres und Sport auf die Frage 20 der Abg. Klaus-Peter Bachmann, Dr. Silke Lesemann und Sigrid Leuschner (SPD)

Zwangsvorführung von Flüchtlingen vor eine russische Delegation am 19. Mai 2011 in Langenhagen

Der Landesflüchtlingsrat hat die Zwangsvorführung von Flüchtlingen am 19. Mai 2011 in Langenhagen vor eine russische Delegation gegenüber dem Innenministerium kritisiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie im Nachhinein die vom Landesflüchtlingsrat kritisierten Sachverhalte?
2. Entspricht die Vorführung vom 19. Mai 2011 dem üblichen Verfahren?
3. Wie beurteilt sie insbesondere das Ausforschen von Handys auf der Grundlage sogenannter Einverständniserklärungen?

Antwort:

Vom 16. bis 19. Mai 2011 fand in der Außenstelle Langenhagen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) eine erste Expertenanhörung auf der Grundlage des zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation geschlossenen Rückübernahmeabkommens statt. Dazu wurden aus mehreren Bundesländern vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer russischer Herkunft, deren Identität ungeklärt ist und die bisher an der Identitätsklärung nicht mitgewirkt haben, von ermächtigten Bediensteten des Föderalen Migrationsdienstes der Russischen Föderation (FMS) angehört. Zu dieser Anhörung wurden keine Flüchtlinge vorgeführt, sondern es wurden ausschließlich Personen angehört, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und die hiesigen Behörden über ihre Identität täuschen und an der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht mitwirken bzw. deren Herausgabe an die Ausländerbehörden verweigern.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat mit Email vom 13. Juli 2011 dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) einen anonym verfassten Bericht eines angeblich zu der Anhörung vorgeführten Ausländers übersandt. Dieser Bericht muss als eine fiktive Beschreibung einer Anhörung bewertet werden. Das von dem anonymen Verfasser des Berichts geschilderte Verfahren der Anhörung, die beschriebenen Personen („maskiert und mit Schusswaffen und Schlagstöcken ausgestattet“) und die genannten anwesenden „28 bewaffnete Beamte“ stimmen in keiner Weise überein mit dem tatsächlichen Ablauf der viertägigen Anhörung und den anwesenden vier Mitarbeitern des russischen FMS, den von der LAB NI beauftragten Übersetzern und den ebenfalls bei den Anhörungen anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI. Eine Nachfrage des MI bei der LAB NI – ebenfalls am 13. Juli 2011 - hat ergeben, dass bereits wenige Tage vorher in einem ausführlichen Te-

Ielongespräch zwischen dem Leiter der LAB NI und dem Geschäftsführer des Niedersächsischen Flüchtlingsrat der erwähnte anonyme Bericht ausführlich erörtert und die dazu vom Flüchtlingsrat gestellten Fragen von dem Leiter der LAB NI fernmündlich umfassend beantwortet wurden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Den in dem vom Flüchtlingsrat übermittelten Bericht kritisierten Ablauf hat es nicht gegeben. Insoweit hat der Leiter der LAB NI dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat durch entsprechende Erläuterungen den tatsächlichen Ablauf der Anhörungen ausführlich geschildert.

Zu 2:

Der tatsächliche Ablauf der Anhörungen (nicht der in dem anonymen Bericht behauptete Sachverhalt) entsprach dem auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen abgesprochenen Verfahren.

Zu 3:

Gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, der Ausländerbehörde auf Verlangen Urkunden oder sonstige Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit oder für die Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in den Herkunftsstaat von Bedeutung sein können, auszuhändigen. Zu den sonstigen Unterlagen gehören auch elektronische Aufzeichnungen des Ausländers. Die bei allen mit der Identitätsaufklärung befassten Behörden geübte Praxis, mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Ausländers dessen Handy auf Hinweise zur Identität und Herkunft des Handynutzers zu prüfen, ist deshalb nicht zu beanstanden.